

04. Mai 2015

S

OB	BM	RPA	Jes	Na	
1	2	3	4	5	6

61



BUND * Max-Eyth-Str. 8 * 73230 Kirchheim/Teck

An die Stadt Kirchheim
z.Hd. Herrn Struck
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim / Teck

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
(BUND)
Landesverband Baden-
Württemberg e.V.

Ortsgruppe Kirchheim/Teck

Max-Eyth-Str. 8
73230 Kirchheim/Teck

Telefon: 07021/49480

Email:
zentrale@bund-es.de
www.bund-es.de

Kirchheim, den 29.04.2015

**Stellungnahme zum Bebauungsplan „Lindorf Ortsmitte“
Kindergarten Eichwiesen**
Planbereich-Nr. 40.02/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übersendung der Unterlagen.
Gegen die Erweiterung des Kindergartens innerhalb eines gültigen Bebauungsplanes
bestehen aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir Sie bitten uns Informationen über bereits getätigte oder noch auszuführenden
Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Wir gehen davon aus, dass das Gebäude energieeffizient, soweit wie möglich klimaneutral
und unter Verwendung umweltfreundlicher Materialien gebaut werden kann. Weiterhin sollte
so geplant werden, dass das Gebäude ggf. auf 2 Vollgeschosse erhöht werden kann.

Wir begrüßen ausdrücklich die bereits vorgesehenen Dachbegrünungsmaßnahmen. An den
nach Süden ausgerichteten Fassaden und anderen Dachbereichen können
Sonnenkollektoren angebracht werden bzw als Fassade oder Dachhaut integriert werden.
In den restlichen Fassadenbereichen regen wir die Anbringung fester Nisthilfen und
Fledermauskästen an. Diese haben für die Kinder zusätzlichen pädagogischen Nutzen.

Das überschüssige Dachwasser sollte in einer Zisterne gesammelt werden.

Die Zugangsbereiche und sonstigen zu befestigenden Flächen sollten aus wasserdurch-
lässigen Materialien erstellt werden. In den Außenanlagen sollte eine vielfältige naturnahe
Gestaltung erfolgen (z. B. Blumenwiese, einheimische nicht giftige Gehölze).

Der LNV Arbeitskreis Esslingen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anregungen verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

i. A. R. Fano

i. A. Rosemarie Fano



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Planungsamt
Postfach 1452
73222 Kirchheim u.T.

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

413-364.32:000659

Sachbearbeitung

Herr Durst

Telefon 0711 3902-2472

Telefax 0711 39632-2472

Durst.Eberhard@LRA-ES.de

Datum

23.04.2015

**Bebauungsplan „Lindorf Ortsmitte“- 2. Änderung,
(PB 40.02/2) Gemarkung Ötlingen, Flur Lindorf
Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**
Schreiben der Stadt vom 16.03.2015, Az.: 621.41/4-61-st

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Flachdachanbaus an den vorhandenen Kindergarten auf Flurstück Nr. 132/2, Gemarkung Ötlingen, Flur Lindorf geschaffen werden. Hierzu wird das ca. 2674 m² umfassende Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt. Die getroffene Gebietsausweisung entspricht der vorhandenen Kindergartenutzung, und ist lt. Begründung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden, der den Bereich als Gemeinbedarfsfläche Kindergarten ausweist.

Im Zuge der Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB nimmt das Landratsamt Esslingen zu dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf im beschleunigten Verfahren wie folgt Stellung:

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)

Herr Dr. Fischer, Tel.: 0711/ 3902-2480

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz bringt zu der Bebauungsplanänderung keine Anregungen vor.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX

Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230

UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

II. Gewerbeaufsichtsamt

Herr Jungreitmeier, Tel.: 0711/ 3902-1411

Als Anlagen für soziale Zwecke sind Kindergärten hinsichtlich ihrer Lärmimmissionen insofern bevorzugt, dass diese grundsätzlich als sozialadäquate Lebensäußerungen von Kindern hinzunehmen sind. Ein Abwehranspruch gegen diese Immissionen besteht bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Gemeinbedarfsanlage daher nicht.

Insofern bestehen gegen die Bebauungsplanänderung aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

III. Gesundheitsamt

Frau Epple, Tel.: 0711/ 3902-1685

Das Gesundheitsamt bringt zu der Bebauungsplanänderung keine Anregungen vor.

IV. Naturschutzbehörde und Naturschutzbeauftragter

Herr Durst, Tel.: 0711/ 3902-2472

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Vergrößerung des Baufensters zur Zulassung eines Flachdachanbaus an den bestehenden Kindergarten und von Flachdächern.

Im rechtsgültigen Bebauungsplan sind im geplanten Erweiterungsbereich Pflanzbindungen für 5 vorhandene Bäume festgesetzt. Einer der Bäume, ein ca. 60 Jahre alter Birnbaum weist eine Spechthöhle auf.

Der Bebauungsplanänderung kann unter Zurückstellung ökologischer Bedenken zugestimmt werden, wenn das artenschutzrechtliche Thema sachgerecht berücksichtigt ist.

Es wäre wünschenswert, wenn für den Wegfall der bestehenden Bäume mind. 5 neue Obstbaumhochstämme in der Grünzone im Innenbereich von Lindorf gepflanzt werden würden.

V. Amt für Geoinformation und Vermessung

Frau Blocher, Tel.: 0711/ 3902-1367

Die vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird festgestellt.

Angrenzend an den östlichen Teil des Bebauungsplans sind an Flurstück 127 die Veränderungen aus VN 2014/9 (Zerlegung in Flst. 127 und 127/2) nicht berücksichtigt.

Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten zu ergänzen bzw. zu berücksichtigen.

VI. Katastrophenschutz, Feuerlöschwesen

Herr Linn, Tel.: 0711/ 3902-2124

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung muss den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 entsprechen.

Es wird gehen davon ausgegangen, dass die für das Bebauungsgebiet erforderliche Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über eine Dauer von mindestens zwei Stunden bereits im Bestand zur Verfügung steht.

Der Löschbereich umfasst sämtliche ungehindert zugängliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von 300 m um ein Brandobjekt.

Der nächstgelegene leistungsfähige Unterflurhydrant im öffentlichen Straßenland sollte in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m Lauflänge vom Brandobjekt entfernt liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Kittelberger

Anlagen